

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:

Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenseile, Hammerschlag (Vof. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisentrostwasser 7½ Sgr. oder 26½ Kr. vom Zentner (Vof. 5. Droguerie u. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elasticum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 Fl. 30 Kr. vom Zentner (Vof. 20. kurze Waaren u.);
3. von Kragenleder, auch künstlichem, für inländische Kragenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 Fl. 15 Kr. (Vof. 21. Leder u.);
4. von allen mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 Fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrolle vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. (Vof. 40. Wachseleinwand u.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von Schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, calcinirtem Kry stallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 32½ Kr. (Vof. 5. Droguerie u. Waaren);
2. von Myrcobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ Kr. (Vof. 5. Droguerie u. Waaren);